Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Von GOttes Gnaden,

Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben mißfällig wahrgenommen/ daß verschiedene Richter/ aller heilsamen Verordnungen unerachtet/ sich beygehen lassen/ Unsere Unterthanen mit übermäßigen Gerichts-Gebühren zu fatigiren/ mithin dadurch denen so höchst und scharff verbothenen Geld-Plackereyen sich theilhafftig zu machen/ und zwarn insbesonder in solchen Sachen/ welche per modum appellationis zu Unserer Regierung nicht gelangen

Es ist auch ferner angemercket/ daß einige Richter in Sachen/ wann ihnen ex officio von hiesigen Collegiis etwas anbefohlen worden/ davon Gerichts-Gebühren gefordert und genommen haben

Gleichwie Wir aber solchen Plackereyen keinesweges nachzusehen gemeynet sind:

Also wird hiemit allen Richtern und Justitz-Bürgermeistern/ auch Gerichtschreibern und Secretarien, nochmals ernstlich eingebunden/ sothaner Plackereyen/ auch Erhebung einiger Gerichts-Gebühren in denen Sachen/ welche ihnen ex officio aufgetragen werden/ bey Straffe der ohnfehlbaren Cassation sich gäntzlich zu enthalten.

Wobey dann denenselben hiemit zur Warnung notificiret wird/ daß in anstehenden Sommer von der zu Visitation der Unter-Gerichten angeordneten Commission dieser Punct auf das genaueste untersuchet/ und solches vorab publice per Proclama denen Unterthanen bekandt gemachet werden solle/ damit ein Jeder/ dem dergleichen ohnzuläßige Sportulen abgenommen sind/ sich frey bey gedachter Commission melden könne. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 7ten February 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl. Seiner Königlichen Majestät.

Johann Peter von Raesfeld. von Koenen.

Wegen der Plackereyen mit unzuläßigen Gerichts-Gebühren.

E. S. Hopp.

Von Gottes Gnaden,

Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene Richter, alle heilsamen Verordnungen unerachtet, sich beygehen lassen, unsere Unterthanen mit übermäßigen Gerichts-Gebühren zu fatigiren, mithin dadurch denen so höchst und scharff verbothenen Geld-Plackereyen sich theilhafftig zu machen, und wann insbesonder in solchen Sachen, welche per modum appellationis zu Unserer Regierung nicht gelangen.

Es ist auch ferner angemerket, daß einige Richter in Sachen, wann ihnen ex officio von hiesigen Collegiis etwas anbefohlen worden, davon Gerichts-Gebühren gefordert und genommen haben.

Gleichwie Wir aber solchen Plackereyen keinesweges nachzusehen gemeynet sind: Also wird hiermit allen Richtern und Justitz-Bürgermeistern, auch Gerichtschreibern und Secretarien, nochmals ernstlich eingebunden, sothaner Plackereyen, auch Erhebung einiger Gerichts-Gebühren in denen Sachen, welche ihnen ex officio aufgetragen werden, bey Straffe der ohnfehlbaren Cassation sich gänzlich zu enthalten.

Wobey dann denenselben hiemit zur Warnung notificiret wird, daß in anstehenden Sommer von der zu Visitation der Unter-Gerichten angeordneten Commission dieser Punct auf das genaueste untersuchet, und solches vorab publice per Proclama denen Unterthanen bekandt gemachet werden solle, damit ein Jeder, dem dergleichen ohnzulässige Sporteln abgenommen sind, sich frey bey gedachter Commission melden könne. Sonnd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 7ten February 1754.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl. Seiner Königlichen Majestät.

Johann Peter von Raesfeld. von Koenen.

Wegen der Plackereyen mit unzulässigen Gerichts-Gebühren.

E. S. Hopp.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Von GOttes Gnaden,

Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

t mißfällig wahrgenommen/ daß verschiedene
dnungen unerachtet/ sich beygehen lassen/ Unsere Unter-
-Gebühren zu fatigiren/ mithin dadurch denen so höchst
reyen sich theilhafftig zu machen/ und zwarn insbeson-
modum appellationis zu Unserer Regierung nicht ge-

/ daß einige Richter in Sachen/ wann ihnen ex offi-
befohlen worden/ davon Gerichts-Gebühren gefordert

lackereyen keinesweges nachzusehen gemeynet sind:
rn und Justitz-Bürgermeistern/ auch Gerichtschreibern
) eingebunden/ sothaner Plackereyen/ auch Erhebung
Sachen/ welche ihnen ex officio aufgetragen werden/
ion sich gäntzlich zu enthalten.
nit zur Warnung notificiret wird/ daß in anstehenden
r Unter-Gerichten angeordneten Commission dieser
t/ und solches vorab publice per Proclama denen Un-
solle/ damit ein Jeder/ dem dergleichen ohnzuläßige
rey bey gedachter Commission melden könne. Seynd
ben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 7ten Fe-

) von wegen Allerhöchstgl.
Königlichen Majestät.
n Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches